

An alle Bürgermeister/innen  
der oberösterreichischen Gemeinden

16. März 2018  
Hae/Mü

**Vereinfachtes Zustimmungsverfahren von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen  
gem. § 39 KFG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vom oberösterreichischen Gemeindebund wurde auf Initiative von Gemeindebund Präsident LAbg. Bgm. Hans Hingsamer und LAbg. Bgm. DI Sepp Rathgeb die Umsetzung eines vereinfachten Zustimmungsverfahrens für selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen angestrebt. In Anlehnung an die Vorgehensweise in Niederösterreich wurde unter Zusammenarbeit mit Hr. Kehrer vom Land Oö./Abt. Verkehr auch für Oberösterreich solch ein vereinfachtes Verfahren ausgearbeitet.

Die Fahrer von selbstfahrenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen müssen gem. § 39 KFG eine Bewilligung für die Befahrung der Straßen einholen. Die Bewilligung der Befahrung der Landesstraßen wird vom Landeshauptmann erteilt und für die Gemeindestraßen ist der jeweilige Bürgermeister zuständig.

Bislang war es notwendig, dass von jeder Gemeinde einzeln eine Bewilligung für die Befahrung der Gemeindestraßen mit einer selbstfahrenden land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmaschine einzuholen war. Da dies jedoch in den meisten Fällen einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellte, soll das Zustimmungsverfahren in Zukunft vereinfacht werden.

Angestrebt wird, dass die Einholung der Bewilligung der einzelnen Gemeinden durch eine generelle Pauschalzustimmung ersetzt wird und der Bescheid des Landeshauptmannes für die Befahrung der Landesstraßen auf diese Pauschalzustimmung, mit Hinweis auf die Einhaltung der dort festgelegten Auflagen, verweist.

Eine Umsetzung sollte ehestmöglich erfolgen, damit die Abwicklung vor Beginn der nächsten Saison abgeschlossen ist.

**Wir bitten daher um Unterzeichnung der Pauschalzustimmungserklärung durch den/die Bürgermeister/in und Übermittlung der unterfertigten Zustimmungserklärungen an Ihren zuständigen Bezirksobmann bzw. Bürgermeistersprecher.**

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

**Mag. Franz Flotzinger eh.**  
Direktor

**LAbg. Bgm. Hans Hingsamer eh.**  
Präsident